Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr

öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen,

Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Ifd. Nummer Jahr
003 2023

Sitzungstermin: 29.09.2023

Vorlage zur: Beratung/Empfehlung

Beratungsgegenstand:

Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 55 BO: Dietrich-Benking-Straße Ost in Bochum

Der Ausschuss empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der <Rat/ Ausschuss> der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
- 2. Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 55 BO: Dietrich-Benking-Straße Ost

Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 55 BO: Dietrich-Benking-Straße Ost

Datum: 08.09.2023 gez.: Harter

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 55 BO: Dietrich-Benking-Straße Ost in Bochum

Beschlusstext

- Der <Rat/ Ausschuss> der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
- Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3
 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für
 das Änderungsverfahren zum GFNP 55 BO: Dietrich-Benking-Straße Ost

Sachverhaltsdarstellung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Das als RFNP- Änderung begonnene Verfahren 55 BO wird aus diesem Grund als GFNP- Änderungsverfahren weitergeführt.

Änderungen des GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum; Monat ausschreiben> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss am 10. Februar 2023 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 55 BO: Dietrich-Benking Straße Ost beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 12. Juni bis 12. Juli 2023 bzw. vom 01. Juni 2023 bis 03. Juli 2023 durchgeführt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,0 ha und wird im GFNP vollständig als Grünflächen dargestellt. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbauflächen vorgesehen. Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 0393 al - Gewerbepark Hiltrop-Lothringen IV - bestehen für den Änderungsbereich bereits jetzt Baurechte nach § 30 BauGB (Festsetzung überwiegend als Gewerbegebiet).

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Entwurf von Änderungsplan und der Begründung (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) voraussichtlich im 1. Quartal 2024. Die Beteiligung der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich ebenfalls im 1. Quartal 2024. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

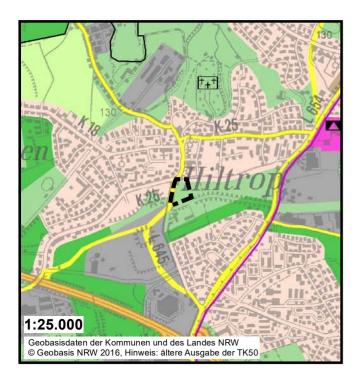
<u>Anlagen</u>

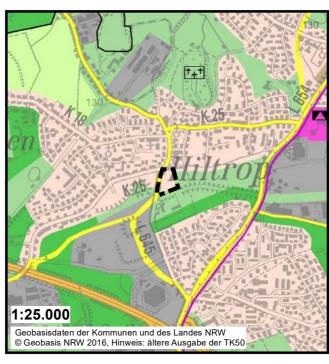
- Änderungsplan Entwurf
- Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 55 BO (Dietrich-Benking-Straße Ost)





Originaldarstellung in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wohnbauflächen





GFNP-Änderung 55 BO Dietrich-Benking-Straße Ost (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Anderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes Bebauungsplanung Sonstige informelle Planungen Handlungskonzept Wohnen Bochum Masterplan Freiraum Strategische Umweltplanung Bochum	3 3 3 4 4 4 5 5
3	Gegenstand der Änderung	5
3.1 3.2 3.3 3.4	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches Änderung der zeichnerischen Darstellung Bedarfsnachweis Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5 6 6 6
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	7
4.1 4.2 4.3 4.3.1	Artenschutz Verkehrsuntersuchung Immissionsschutz Lärm	7 7 7 7
5	Sonstige Belange	7
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 5.9 5.10 5.11 5.12	Altlasten Kampfmittelverdachtsflächen Bergbau Baudenkmäler Bodendenkmalpflege Bodenschutzklausel Klimaschutzklausel Starkregen und Überflutungen Vorsorgender Hochwasserschutz Seveso III Verbandsgrünflächen Verkehr	7 8 8 8 9 9 10 10 10
6	Verfahrensablauf	11
6.1 6.2 6.3	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte Umgang mit den Stellungnahmen Weiteres Verfahren	11 11 11
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	11

Stand: August 2023

Teil A: Begründung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Absatz 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Der Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des RVR erfolgt bzw. erfolgte am 10. November 2023. Das vorliegende Änderungsverfahren ist im Zeitraum März/April 2023 als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet worden und wird zum Verfahrensstand der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die nach dem Feststellungsbeschluss zum RP Ruhr durchgeführt wird, als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt.

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Deutsche Reihenhaus AG, als deutschlandweit tätiger Bau- und Erschließungsträger, beabsichtigt im ca. 1 ha großen Geltungsbereich der GFNP-Änderung an der Dietrich-Benking-Straße im Stadtteil Hiltrop die Realisierung eines Reihenhaus-Wohnparks in serieller Bauweise mit ca. 29 Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit ca. 16 Wohnungen. Dabei soll einer breiten Bevölkerungsschicht die Wohneigentumsbildung ermöglicht werden. Besonders im Fokus stehen hierbei junge Familien.

Für den GFNP-Änderungsbereich besteht bereits Baurecht. Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 393 al – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV – setzt für die Grundstücksflächen der GFNP-Änderung überwiegend Gewerbegebiete und teilweise öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie öffentliche Grünflächen fest (s. Abb. 1). Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen des Bebauungsplans Nr. 393 al sollten den Ausbau einer Querspange von der Dietrich-Benking-Straße zum Castroper Hellweg planungsrechtlich ermöglichen. Der Ausbau einer Verbindungsstraße wurde jedoch in der Vergangenheit nicht realisiert und wird auch nicht mehr angestrebt.

Für den Geltungsbereich des parallel zu dieser GFNP-Änderung in der Aufstellung befindlichen neuen Bebauungsplans Nr. 1005 sieht der derzeitige Bebauungsplan Nr. 393 al noch ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung vor, die jederzeit umgesetzt werden könnte.

Die Realisierung eines Gewerbegebietes östlich der Dietrich-Benking-Straße wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Demnach soll im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1005 anstelle einer gewerblichen Entwicklung nun eine Wohnbebauung erfolgen. Diese Entwicklung soll durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 1005 vorbereitet werden.



Abb. 1: Auszug aus dem Bebauungsplan 393 al

Der GFNP stellt diesen Bereich als Grünflächen dar. Für die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung ist daher parallel zu der Aufstellung des vorgenannten neuen Bebauungsplanes Nr. 1005 auch die Änderung der Darstellung des GFNP in eine Wohnbaufläche erforderlich.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der RP Ruhr wird bzw. wurde am 10. November 2023 von der Verbandsversammlung des RVR beschlossen (Feststellungsbeschluss). Derzeit führt der RVR das Anzeigeverfahren durch, danach wird der RP Ruhr wirksam.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich bereits vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, so dass die vorliegende beabsichtigte GFNP-Änderung den Vorgaben entspricht.

Textliche Ziele des RP Ruhr stehen der geplanten GFNP-Änderung ebenfalls nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

2.2 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Bis zur Wirksamkeit des RP Ruhr bleiben die raumordnerischen Festlegungen des RFNP in Kraft und müssen bei der Änderung beachtet werden.

Der RFNP legt auf der regionalplanerischen Ebene den gesamten Änderungsbereich als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) fest. Mit der Wirksamkeit des RP Ruhr – voraussichtlich Mitte 2024 – wird diese regionalplanerische Festlegung allerdings unwirksam und durch die Festlegung im RP Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ersetzt. Erst wenn dies erfolgt ist, wird der GFNP geändert.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist für Flächennutzungspläne (FNP) bzw. FNP-Änderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPIG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung gem. § 34 Abs. 5 LPIG vor der förmlichen Beteiligung zum Entwurf.

Da der Aufstellungsbeschluss für das vorliegende Änderungsverfahren bereits im Zeitraum vom 20.03. bis 27.04.2023 und damit vor dem Feststellungsbeschluss zum RP Ruhr am 10.11.2023 gefasst wurde, wurde das vorliegende Änderungsverfahren noch als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet. Eine Zielabfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG wurde daher noch nicht durchgeführt. Diese Zielabfrage soll nun gemeinsam mit der landesplanerischen Vorlage der Planung gem. § 34 Abs. 5 LPIG vor der Beteiligung zu diesem Entwurf im 1. Quartal 2024 nachgeholt werden.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Änderungsbereich liegt tlw. im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

In der **Festsetzungskarte** werden für den Änderungsbereich keine Festsetzungen getroffen.

Gem. <u>Entwicklungskarte</u> liegt ein schmaler, an die dort bereits bestehende Bebauung angrenzender Streifen südlich des Änderungsbereiches im Entwicklungsraum **1.4.3** "Geplante

Gewerbefläche Dietrich-Benking-Straße / Schmaler Hellweg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop". Gem. Landschaftsplan sollen hier bei einer Konkretisierung der Bauleitplanung vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere in Randbereichen erhalten und zur ökologischen Vernetzung ergänzt werden.

2.5 Bebauungsplanung

Der seit dem 14.02.2001 - noch vor Wirksamkeit des RFNP - rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 393 al setzt für den GFNP-Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest. Die Realisierung eines Gewerbegebietes östlich der Dietrich-Benking-Straße wird u.a. aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Stattdessen soll nun eine Wohnbebauung erfolgen, für die der Bebauungsplan Nr. 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost – im Regelverfahren nach §§ 2ff. BauGB aufgestellt wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.07.2018 gefasst und am 14.12.2021 vom Ausschuss für Planen und Grundstücke der Stadt Bochum geändert. Der GFNP, der für diesen Bereich Grünflächen darstellt, wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.7 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandsersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Sondern hierzu ist auch die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, soll rd. 1/4 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept Wohnen eine entsprechende Quotierungsregelung beschlossen.

Wie 2017 vereinbart, wird das Handlungskonzept Wohnen im Jahr 2022 unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost – entspricht dem Wohnbauflächenprogramm im Kontext des Handlungskonzepts Wohnen. Im Rahmenablauf-

plan zum Wohnbauflächenprogramm ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1005 Dietrich-Benking-Straße Ost – in der Rubrik der mittelfristigen Projekte mit der Bezeichnung "3.02 – Dietrich-Benking-Straße Ost" berücksichtigt.

2.8 Masterplan Freiraum

Der Masterplan Freiraum wurde zur Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks aufgestellt. Als ein wesentliches Ziel sind hierzu die Regionalen Grünzüge als wesentlicher Bestandteil des Emscher Landschaftsparks und des regionalen Freiflächensystems insgesamt weiterzuentwickeln und zu sichern. Ein Schwerpunkt stellt hierbei die Vernetzung der vereinzelten Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen und der Abbau von Barrieren und Engstellen dar, um die Region zu einer umweltgerechten Stadtlandschaft umzugestalten.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich einer geplanten Hauptwegeverbindung, über die das Stadtteilzentrum Gerthe sowie das Naturschutzgebiet Bövinghauser Bachtal auf der einen Seite sowie der Springorum Radweg und das Ruhrtal auf der anderen Seite verbunden werden. Darüber hinaus liegt die Fläche im Bereich eines geplanten Freiraumverbundes.

2.9 Strategische Umweltplanung Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des GFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Im räumlichen Zielkonzept der StrUP liegt der GFNP-Änderungsbereich in einem Stadtpuls Typ V – Erhalt landwirtschaftlich geprägter Ausgleichsräume – mit dem Ziel, Neuversiegelungen zu vermeiden sowie vorrangig Flächen zu entsiegeln. Der Mindestanteil der unversiegelten Fläche soll 90 % betragen. Zudem sollen Maßnahmen zur Entwicklung historischer Kulturlandschaften, wie z.B. Streuobstwiesen, Heckenpflanzen und Alleenentwicklung, betrieben sowie schutzwürdige Böden gesichert werden.

Der ca. 1 ha große Bereich der vorgesehenen GFNP-Änderung wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der seit 2001 wirksame Bebauungsplan Nr. 393 al – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV setzt allerdings eine dreigeschossige gewerbliche Bebauung fest, die jederzeit umgesetzt werden könnte. Durch die GFNP-Änderung soll stattdessen eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die im südlichen Teil des Änderungsbereiches eine ca. 30 Meter breite, durchgehende Grünzäsur zur bestehenden Bebauung freilässt. Der westlich angrenzende Freiraum soll dauerhaft von einer Bebauung ausgenommen werden.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 1,0 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk III Bochum-Nord im Stadtteil Hiltrop. Der Bereich wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Norden und Süden grenzt Wohnbebauung an, die gegenüber dem Änderungsbereich eingegrünt ist. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Dietrich-Benking-Straße begrenzt. Westlich der Dietrich-Benking-Straße befindet sich ein Lebensmittelvollsortimenter mit oberirdischem Kundenparkplatz sowie eine begrünte Halde, die eine Landmarke darstellt. Im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die sich im Norden bis zum Schmalen

Hellweg, im Osten bis zum Castroper Hellweg sowie im Süden bis zur Lothringentrasse ausdehnen.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 1,0 ha und ist vollständig als Grünflächen dargestellt. Stattdessen soll eine Darstellung als Wohnbauflächen erfolgen.

3.3 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung wird die Darstellung zusätzlicher Wohnbaufläche in einem Umfang von ca. 1,0 ha vorgesehen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2022. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020. Das SFM 2023 befindet sich in der Bearbeitung.

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf von 143,4 ha Netto-Reserveflächen von 107,0 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 36,4 ha (52,0 ha brutto) (Tabelle 1).

Wohnbauflächenbedarf

auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPIG NRW (SFM Ruhr 2020 / Bedarfsmodell 2022)

in ha	Wohnbauflächenbe- darf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brutto)
Bochum	143,4	107,0	36,4	52,0
Planungsge- meinschaft	678,7	368,3	310,4	443,8

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 52,0 ha eine Neudarstellung von lediglich ca. 1,0 ha Wohnbauflächen gegenüber (Zeile "Bochum", Tabelle 1). Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Wohnbauflächen bei 443,8 ha (Zeile "Planungsgemeinschaft", Tabelle 1).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 393 al setzt für den GFNP-Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest, die kurzfristig realisiert werden könnte. Dies wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen.

Stattdessen legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, die auf die o.g. Wohnbauflächenreserven der Stadt Bochum angerechnet werden. Dennoch zeigt die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Demnach soll für den GFNP-Änderungsbereich anstelle einer gewerblichen Entwicklung nun eine Wohnbebauung erfolgen.

Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an das Nahversorgungszentrum Hiltrop und den öffentlichen Nahverkehr besitzt der Änderungsbereich eine besondere Lagegunst. Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen an diesem Standort und die Nutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine Begehung des Änderungsbereiches und eine fachliche Abstimmung mit der Stadt Bochum sind im März 2021 erfolgt. Danach stehen artenschutzrechtliche Belange der beabsichtigten Planung nicht entgegen, eine faunistische Kartierung ist nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) wird derzeit erstellt zur förmlichen Beteiligung vorliegen.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Eine Verkehrsuntersuchung wird derzeit erstellt.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie i.V.m. § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Plangebiet kein Lärmschwerpunkt festgestellt. An der am Plangebiet angrenzenden Bebauung wurden bedingt durch die Dietrich-Benking-Str. Lärmpegel in Höhe von über > 55 <= 60 dB (A) LDEN festgestellt, die damit nicht über den Grenz- bzw. Richtwerten für Immissionen in allgemeinen Wohngebieten bzw. Kleinsiedlungsgebieten liegen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müsste ggf. der REWE-Markt auf der anderen Seite der Dietrich-Benking-Straße näher untersucht werden, von dessen Parkplatz Gewerbelärm ausgeht

5 Sonstige Belange

5.1 Altlasten

Der GFNP-Änderungsbereich ist nicht als Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Bochum gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG9) verzeichnet.

Im unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich angrenzenden Umfeld sind im Bergbau-, Altund Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 4409-S-009, Lothringen 4, Kokerei mit Nebengewinnung, Kohlenturm und Kohlentrocknung,
- 4409-S-031, Lothringen 4, Schachtanlage, Kraftwerk,

• 4409-S-051, Zechenbahn Lothringen 3, 1/2/6, 5, 4 Bochumer Stahlwerke.

5.2 Kampfmittelverdachtsflächen

Auf dem Grundstück sind nach Aussagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, da dort keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.

Es hat in diesem Bereich keine Bombardierung stattgefunden.

5.3 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Lothringen", über den auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern "Kirchharpen IV" und "Kirchharpen V" sowie über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Bewilligungsfeld "Arminius Gas".

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Im unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich angrenzenden Umfeld sind im Bergbau-, Altund Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 4409-S-009, Lothringen 4, Kokerei mit Nebengewinnung, Kohlenturm und Kohlentrocknung,
- 4409-S-031, Lothringen 4, Schachtanlage, Kraftwerk,
- 4409-S-051, Zechenbahn Lothringen 3, 1/2/6, 5, 4 Bochumer Stahlwerke.

5.4 Baudenkmäler

Innerhalb des GFNP-Änderungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. lm Rahmen der Umweltprüfung zum Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist bekannt, dass der Änderungsbereich einen während der Urund Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich betrifft. Südlich des Änderungsbereiches sind in den 1950er und 60er Jahren Siedlungsreste des Neolithikums, der Bronzezeit und der Eisenzeit ausgegraben worden. Weitere neolithische Siedlungsreste wurden nördlich, westlich und östlich des Änderungsbereiches dokumentiert. Aufgrund der bereits bekannten Siedlungsreste in der unmittelbaren Umgebung und der Kenntnis, dass Ur- und frühgeschichtliche Siedlungsplätze meist eine Ausdehnung von mehreren Hektar haben, ist zu vermuten, dass sich auch innerhalb des Änderungsbereiches Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Somit liegen im Änderungsbereich nach dem DSchG NW vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Fundbereich und die daran angrenzenden Bereiche, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhalt und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.

5.6 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren soll eine gut an bestehende Siedlungsbereiche angebundene Fläche unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Damit steht der Entwurf im Einklang mit dem Erfordernis, neuen Wohnraum zu schaffen und sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand, der Nähe zu Versorgungs- und Bildungseinrichtungen sowie der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar. Darüber hinaus trägt z.B. die vorgesehene kompakte Bauweise zu einer Reduzierung des Heizenergiebedarfes bei und schafft die Voraussetzung für eine effiziente Nah-/ Fernwärmenutzung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können weitere, konkrete Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat. In Betracht kommen neben den oben bereits genannten Maßnahmen u.a. der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. So soll die Wärme- & Stromversorgung im Wege eines Contractings sichergestellt werden, durch das u.a. die Wärmeerzeugung zu 100% aus regenerativen Quellen erfolgt.

Gem. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum (2013) ist der Änderungsbereich Teil eines regional bedeutsamen Ausgleichraums Freiland und wird dem Freilandklimatop zugeordnet. Freilandklimatope zeichnen sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und feuchte aus. Landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Nach Änderung der GFNP-Darstellung in Wohnbaufläche und Realisierung der Planung liegt der Änderungsbereich voraussichtlich in einem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete und wird voraussichtlich dem Siedlungsklimatop zuzuordnen sein. Stadtklimatisch muss mit Auswirkungen gerechnet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der bestehende Bebauungsplan Nr. 393 al für den Änderungsbereich bereits ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung ermöglicht. Durch die geringe Größe des GFNP-Änderungsbereiches und die direkte Nachbarschaft zu einem regional bedeutsamen Ausgleichraum Freiland werden die Auswirkungen begrenzt sein. Zur Abmilderung wird in der parallellaufenden, verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung konkreter Maßnahmen geprüft. So ist z.B. eine Begrünung aller Flachdächer vorgesehen (Geschosswohnungsbau, Garagen, Technikzentrale, Gartenboxen etc.).

5.8 Starkregen und Überflutungen

Aus der Starkregengefahrenhinweis-Karte NRW ergeben sich keine Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich.

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.9 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte "Vorsorgender Hochwasserschutz" zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.10 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

5.11 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Verbandsgrünfläche des RVR.

5.12 Verkehr

Der GFNP-Änderungsbereich ist gut an den ÖPNV angebunden. Die Haltestelle Hiltroper Straße, die von den Buslinien 366 und 367 angesteuert wird, grenzt unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich, die Haltestellen Hiltrop Kirche und Eifelstr., die von den Buslinien 323 (nur Hiltrop Kirche), 353, 366, 367 (nur Hiltrop Kirche) und NE2 angesteuert werden, sind etwa 200 m entfernt.

Mit der Buslinie 366 kann in ca. 3 Minuten die Bushaltestelle Nordbad erreicht werden, an der ein Umstieg in die Straßenbahnlinien 308, 316 und 318 möglich ist und der Hauptbahnhof Bochum in insgesamt 17 Minuten erreicht werden kann. Mit der Buslinie 353 kann der Hauptbahnhof Bochum umstiegsfrei in 18 Minuten erreicht werden.

Darüber hinaus grenzt der GFNP-Änderungsbereich unmittelbar an den Bahntrassen-Radweg Lothringen-Trasse, über den das Stadtteilzentrum Gerthe, das Naherholungsgebiet Grummer Teiche sowie der Anschluss an die Springorum Trasse erreicht werden können.

Für den MIV besteht über die Dietrich-Benking-Straße eine gute Verkehrsanbindung zum Castroper Hellweg und zur nahe gelegenen Anschlussstelle Bochum-Gerthe der BAB 43.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im Zeitraum vom 01.06.2023 bis 03.07.2023. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.3 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB der überarbeitete Entwurf erneut zu veröffentlichen. Vor Beginn der Beteiligung ist die Planung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG beim Regionalplanungsträger (RVR) vorzulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Grünflächen	1,0	Wohnbauflächen	1,0
Summe	1,0	Summe	1,0

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

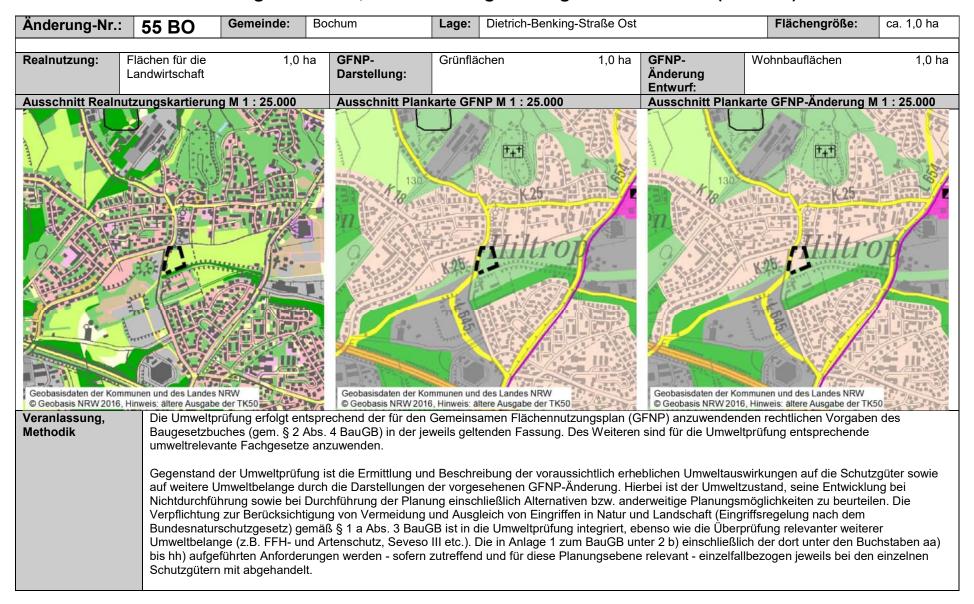
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des (ehemaligen) RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Wirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 befindet sich derzeit gerade in Bearbeitung (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)



Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.

Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 01.06.2023 bis 03.07.2023 durchgeführt.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 03.07.2023. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.

Beschreibung des Plangebietes

Der ca. 1,0 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk III Bochum-Nord im Stadtteil Hiltrop. Der Bereich wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Norden und Süden grenzt Wohnbebauung an, die gegenüber dem Änderungsbereich eingegrünt ist. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Dietrich-Benking-Straße begrenzt. Westlich der Dietrich-Benking-Straße befindet sich ein Lebensmittelvollsortimenter mit oberirdischem Kundenparkplatz sowie eine begrünte Halde, die eine Landmarke darstellt. Im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die sich im Norden bis zum Schmalen Hellweg, im Osten bis zum Castroper Hellweg sowie im Süden bis zur Lothringentrasse ausdehnen.

Für den GFNP-Änderungsbereich besteht bereits Baurecht. Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 393 al – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV – setzt überwiegend Gewerbegebiete und teilweise öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie öffentliche Grünflächen fest. Die Straßenverkehrsflächen sollten den Ausbau einer Querspange von der Dietrich-Benking-Straße zum Castroper Hellweg planungsrechtlich ermöglichen. Der Ausbau dieser Verbindungsstraße wurde jedoch bislang nicht realisiert und wird auch nicht mehr angestrebt. Dementsprechend wurden auch weite Teile der festgesetzten Straßenverkehrsflächen des Bebauungsplans Nr. 393 al durch den Bebauungsplan Nr. 925 – Wohnpark Hiltrop – überplant. Für den GFNP-Änderungsbereich sieht der bestehende Bebauungsplan Nr. 393 al ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung vor. Die Realisierung eines Gewerbegebietes östlich der Dietrich-Benking-Straße wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Demnach soll im Plangebiet anstelle einer gewerblichen Entwicklung nun eine Wohnbebauung erfolgen. Diese Entwicklung soll durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes vorbereitet werden.

Der GFNP stellt diesen Bereich als Grünflächen dar. Für die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung sind daher die Änderung des GFNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP Nr. 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost –) erforderlich.

Beschreibung des Vorhabens

Die Deutsche Reihenhaus AG beabsichtigt im ca. 1 ha großen GFNP-Änderungsbereich die Realisierung eines Reihenhaus-Wohnparks in serieller Bauweise mit ca. 29 Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit ca. 16 Wohnungen. Dabei soll einer breiten Bevölkerungsschicht die Wohneigentumsbildung ermöglicht werden. Besonders im Fokus stehen hierbei junge Familien.

Ziele des Umweltschutzes

In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum GFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Kein Konflikt, da die freiraumbezogenen Festlegungen nicht betro	rren sina.	
Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Darstellungen des Landschaftsplans Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.	keine Auswirkungen	erheblich
Schutzstatus kein Schutzstatus vorhanden	keine Auswirkungen	
Biotopverbund Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Biotopverbund des LANUV. Südlich angrenzend an den Änderungsbereich grenzt die kommunale Biotopverbundfläche Nr. 25 an (Gehölzstrukturen ehemaliger Gleisanlagen).	keine Auswirkungen	
Planungsrelevante Arten Im näheren Umfeld ist das Vorkommen von Zwergfledermaus und Dorngrasmücke bekannt. Eine ASP 1 ist bereits beauftragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.	Da das Ergebnis der ASP 1 noch nicht vorliegt, kann die Auswirkung des Vorhabens auf planungsrelevante Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Die Auswirkungen und ggfs. notwendige Vermeidungsmaßnahmen müssen auf der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden.	
Wald Wald ist nicht betroffen.	keine Auswirkungen	
Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Darstellungen des Landschaftsplans Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Schutzstatus kein Schutzstatus vorhanden Biotopverbund Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Biotopverbund des LANUV. Südlich angrenzend an den Änderungsbereich grenzt die kommunale Biotopverbundfläche Nr. 25 an (Gehölzstrukturen ehemaliger Gleisanlagen). Planungsrelevante Arten Im näheren Umfeld ist das Vorkommen von Zwergfledermaus und Dorngrasmücke bekannt. Eine ASP 1 ist bereits beauftragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Wald Wald ist nicht betroffen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015)	Darstellungen des Landschaftsplans Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Schutzstatus kein Schutzstatus vorhanden Keine Auswirkungen

erheblich einzustufen.

Der Freiraum wird um die Änderungsfläche reduziert. Aufgrund der Bebauung westlich der Dietrich-Benking-Str. (Einzelhandel und Parkplätze) und der Wohnbebauung südlich der Änderungsfläche ist der geplante Freiraumverbund der

Freiflächen westlich und östlich der Dietrich-Benking-Straße

faktisch nicht mehr möglich. Die Auswirkungen sind daher als

Freiflächenverbund

- Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+:

- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte:

- Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP):

Der Änderungsbereich befindet sich in der Flächenkulisse und geplanten Freiraumverbund des Masterplans Bochum Freiraum.

- Kulisse Masterplan emscherzukunft:

			T
	Ausgleichsflächen keine Ausgleichsflächen betroffen.	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat einen sehr geringen Biotopwert und somit ein hohes ökologisches Potential.	Erhebliche Auswirkungen, da bei Durchführung des Vorhabens das ökologische Potential entfällt.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Die Änderungsfläche ist Teil einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche inmitten von Wohnbebebauung und Gewerbe.Die Fläche hat somit durchaus Bedeutung für die direkte Nachbarschaft.	keine Auswirkungen	
	Erholung Die Änderungsfläche hat aufgrund ihrer Nutzung keine Eignung für die Erholung.	keine Auswirkungen	-
Fazit	Bei der Durchführung des Vorhabens wird Freiraum reduziert und Änderungsfläche entfällt. Die Auswirkungen sind insbesondere vo durch Versiegelung belastet ist, als erheblich einzustufen.	d der geplante Freiraumverbund faktisch verhindert. Das ökologische or dem Hintergrund, dass die direkte Umgebung des Änderungsgebi	l e Potential der etes bereits star
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Der Änderungsbereich wird derzeit vollständig ackerbaulich genutzt. Gemäß Luftbildauswertung war die Fläche nie bebaut. Nach vorliegenden Gutachten liegen teilweise geringmächtige anthropogen überprägte Oberböden vor. Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Bochum können die Vorsorgewerte der BBodSchV vereinzelt überschritten werden. Überschreitungen der Prüfwerte liegen nicht vor.	Der Änderungsbereich wird vollständig mit Wohnbebauung (29 Reihenhäusern und ein Mehrfamilienhaus) überplant. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen.	erheblich
Fazit	Aufgrund der umfangreichen Neubeanspruchung von Freiflächen	l sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblic	 h.
Boden	Schutzwürdige Böden Gemäß Bodenfunktionskarte (BFK) sind in der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen die Böden im Plangebiet als wertvoll gekennzeichnet und weisen aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens eine stadtklimatisch relevante hohe Bodenkühlleistung auf.	Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen führen zu Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Im nachgelagerten Verfahren ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept in Anlehnung an DIN 19639 zu erarbeiten.	erheblich
	Bodenbelastungen Gemäß Bodenfunktionskarte (BFK) können die Vorsorgewerte der BBodSchV vereinzelt überschritten werden.	Im Zuge der Überplanung sind keine wesentlichen Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar.	

	Überschreitungen der Prüfwerte liegen jedoch nicht vor. Die Fläche wird nicht im Altlastenkataster geführt. Es liegen auch keine weiteren Hinweise vor. Ein vorliegendes Baugrundgutachten zum nachgelagerten Bebauungsplan zeigt lediglich tlw. geringmächtige anthropogen überprägte Oberböden mit lokal leicht erhöhten Gehalten auf. Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	In nachgelagerten Verfahren sind für die Bauvorhaben jedoch Bodengutachten zu erstellen, um abfallrechtliche Beurteilungen zu ermöglichen. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können in nachgelagerten Verfahren bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	-
Fazit	Die Überbauungen und Versiegelungen von Freiflächen wirken si Änderungsbereich insgesamt erhebliche Auswirkungen.	L ch negativ auf die Bodenfunktionen aus. Aufgrund von schutzwürdig	l gen Böden im
Wasser	Oberflächengewässer nicht betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	Quellgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	-
	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	-
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet im Teileinzugsgebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Derzeit ist die ca. 1 ha große Fläche als Grünfläche dargestellt bzw. als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt und unversiegelt. Der Grundwasserhaushalt wird nicht beeinflusst.	Durch die geplanten Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen ist von einer negativen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugehen; erhebliche Auswirkungen.	

		In nachgelagerten Verfahren sind eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und eine flächensparende, kompakte Bauweise zu konkretisieren.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	nicht bekannt	
Fazit	Die Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflä z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und eine Schutzgut sind durch die Auswirkungen der neuen Versiegelunge	chen lassen negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildu flächensparende Bauweise reduziert werden können. Die Auswirku n insgesamt als erheblich einzustufen.	ing erwarten, die ngen auf das
1 6		T	
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Kein Belastungsschwerpunkt, liegt in der Umweltzone.	Durch die Planung werden neue Verkehre entstehen, die zu Belastungen führen werden.	nicht erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Nach den Belastungskarten des LANUV von 2009 liegt kein Belastungsschwerpunkt für Stickstoffdioxid vor bzw. es wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2).	Eine Verschlechterung der lufthygienischen Gesamtsituation ist potenziell zu erwarten. Voraussichtlich keine Grenzwertüberschreitungen (PM10, NO2) zu erwarten.	
	Durchlüftungsverhältnisse Aufgrund der angrenzenden Freiflächen sind die Durchlüftungsverhältnisse als gut zu beurteilen.	Durch die Bebauung kommt es zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse.	
Fazit	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechter daher zumindest als kritisch zu betrachten.	rung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation. I	Die Maßnahme ist
Klima	Last- und Ausgleichsräume Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem regional bedeutsamen Ausgleichraum Freiland.	Bei Durchführung der Planung wird der GFNP- Änderungsbereich voraussichtlich dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Der GFNP-Änderungsbereich wird dem Freilandklimatop zugeordnet.	Bei Realisierung der Planung wird der GFNP-Änderungsbereich voraussichtlich dem Siedlungsklimatop zuzuordnen sein.	

	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Der GFNP-Änderungsbereich wird den Gebieten der Luftleitbahnen zugeordnet. Gem. Klimakarte des RVR hat der GFNP-Änderungsbereich ein Kaltluftstromvolumen mittlerer Mächtigkeit. Aufgrund der Kuppenlage besteht ein hoher Durchlüftungsgrad.	Bei Realisierung der Planung wird der GFNP-Änderungsbereich diese Funktion voraussichtlich nicht mehr erfüllen. Durch die Bebauung kommt es zu einer Verschlechterung der	
		Durchlüftungsverhältnisse.	
	Klimafolgenanpassung Der GFNP-Änderungsbereich wird den Gebieten der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume zugeordnet.	Bei Realisierung der Planung wird der GFNP-Änderungsbereich voraussichtlich den Gebieten mit erhöhten Hitzebelastungen im Zukunftsszenario zuzuordnen sein.	
	Klimaschutz Keine CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch den Neubau werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	
Fazit	Bei Durchfühurng der Planung hat insbesondere die Änderung de und offen bebauten Wohngebiete sowie die Änderung vom Freila erheblich eingestuft werden.	les bestehenden Ausgleichsraumes Freiland in einen Lastraum der i Ind- zum Sieldungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	iberwigend locker , die insgesamt als
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
bevolkerung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft keine Bedeutung für die Erholung	keine Auswirkungen	
	Boden keine Bodenbelastungen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen	keine Auswirkungen	
	Luft Nach den Belastungskarten des LANUV aus 2009 liegt kein	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine	

	Gesamtsituation. Die Maßnahme ist daher zumindest als kritisch zu betrachten.	
Klima Derzeit liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der Planung wird der GFNPÄnderungsbereich voraussichtlich vom regionl bedeutsamen Ausgleichsraum Freiraum zum Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete. Hierdurch entsteht eine bioklimatische Belstungssituation.	
Lärm Eine Lärmbelastung durch Verkehrslärm ist zur Zeit nicht zu verzeichnen. Südlich des Plangebietes liegt ein Gewerbegebiet. Von hier aus werden entsprechende Lärmemissionen verursacht.	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planungen für die Einstufung in ein Gewerbegebiet hinfällig sind. Die Entstehung von Gastronomie oder vergleichbaren gaststättenähnlichen Betrieben ist daher ausgeschlossen. Nunmehr ist eine Wohnsiedlung geplant. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit von hier ist nicht gegeben. Folgende Hinweise sind ggfs. dennoch relevant: Es wurden bereits lärmtechnische Untersuchungen durchgeführt, die im Ergebnis dazu führen, dass die Richtwerte durch den allgemeinen Umgebungslärm für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden können. Von hier wird nochmals auf die Stellungnahme aus Juni 2022 für den Bebauungsplan 1005 verwiesen, der auch auf stationäre Geräte wie Wärmepumpen und Klimanlagen verweist, die ggfs in der Umgebungslärmuntersuchung nicht berücksichtigt worden sind.	
Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BlmSchG		
Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	
Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
Erschütterungen keine Hinweise	Je nach Art der angrenzenden Gewerbebetriebe könnte eine Beeinträchtigung erfolgen. Hier wäre die Stellungnahme der	

		Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde, zuständig für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen einzuholen.	
	Licht keine Hinweise	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auch Lichtquellen so anzuordnen sind, dass keine Blendwirkung oder eine Aufhellung für die Wohnnachbarschaft gemäß der Lichtrichtlinie entsteht. (Vermeidung von Over-Illuminationen)	
	Geruch keine Hinweise	Je nach Art der angrenzenden Gewerbebetriebe könnte eine Beeinträchtigung erfolgen. Hier wäre die Stellungnahme der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde, zuständig für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen einzuholen	
	Elektromagnetische Felder Keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbasisanlagen vorhanden.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges keine Ergänzungen	keine Auswirkungen	
Fazit	Erhebliche Auswirkungen durch die Entstehung einer neuen biokl	imatischen Belastungssituation.	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturgüter		nicht erheblich
/ Kulturelles Erbe	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	

	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur Keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der gesamte GFNP-Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 1 ha wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe des GFNP-Änderungsbereiches und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung der vorhandenen Infrastruktur.	
Fazit	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.		<u> </u>
Natura 2000 / FFH- Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstre	eifen) beeinträchtigt.	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem ang Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglich	emessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die nt.	nicht relevant
Katastrophen	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden		-
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet		-
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		_
Fazit	Fazit Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere	Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine z Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im engen räumlic	usätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirku chen Zusammenhang sind nicht gegeben.	ngen.

Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 393 al setzt für den GFNP-Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest, die kurzfristig realisiert werden könnte. Dies wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Da das Ergebnis der ASP 1 noch nicht vorliegt, kann die Auswirkung des Vorhabens auf planungsrelevante Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Die Auswirkungen und ggfs. notwendige Vermeidungsmaßnahmen müssen auf der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden.
	Boden: In nachgelagerten Verfahren wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept empfohlen.
	Wasser: In nachgelagerten Verfahren sind eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und eine flächensparende, kompakte Bauweise zu konkretisieren. Die Begrünung aller Flachdächer ist im Bebauungsplan vorgesehen (Geschosswohnungsbau, Garagen, Technikzentrale, Gartenboxen etc.).
	Klima: Als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen - möglichst vor Ort – kommen z.B. Dach- und Fassadenbegrünung in Betracht. Die Wärme- & Stromversorgung soll im Wege eines Contracting sichergestellt werden, durch das u.a. die Wärmeerzeugung zu 100% aus regenerativen Quellen möglich sein soll.
	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektionische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.
Alternativen- prüfung	Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 393 al setzt für den GFNP-Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest, die kurzfristig realisiert werden könnte. Dies wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Stattdessen legt der Regionalplan Ruhr in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, die auf die o.g. Wohnbauflächenreserven der Stadt Bochum angerechnet werden. Dennoch zeigt die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Demnach soll für den GFNP-Änderungsbereich anstelle einer gewerblichen Entwicklung nun eine Wohnbebauung erfolgen. Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an das Nahversorgungszentrum Hiltrop und den öffentlichen Nahverkehr besitzt der Änderungsbereich eine besondere Lagegunst. Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen an diesem Standort und die Nutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und

Gesamtbeurteilung Fazit	Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Realisierungsstufen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 1,0 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk III Bochum Nord im Stadtteil Hiltrop und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im GFNP wird der Änderungsbereich als "Grünfläche" dargestellt. Aufgrund des Wohnbauflächenbedarfs in Bochum soll die Fläche als "Wohnbauflächen" dargestellt werden.

Die Auswirkungen der GFNP-Änderung auf die Schutzgüter werden insgesamt als erheblich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,

Fläche,

Boden,

Wasser,

Klima und

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich eingestuft, da bei der Durchführung des Vorhabens Freiraum reduziert und der geplante Freiraumverbund faktisch verhindert wird. Das ökologische Potential der Änderungsfläche entfällt. Die Auswirkungen sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass die direkte Umgebung des Änderungsgebietes bereits stark durch Versiegelung belastet ist, als erheblich einzustufen.

Da Freiflächen und z.T. schutzwürdige Böden überbaut und versiegelt werden, ist hinsichtlich der **Schutzgüter Fläche und Boden** insgesamt von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind durch die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima** sowie auf das **Schutzgut Mensch**, **Gesundheit**, **Bevölkerung** werden insbesondere durch die Änderung von einem Ausgleichs- in einen Lastraum sowie die Änderung vom Freiland- zum Siedlungsklimatop als insgesamt erheblich eingestuft.

Die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und ggf. festgesetzt.

Stand: 23.08.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung 12. BlmSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung 34. BlmSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen 39. BlmSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenguellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr (in Aufstellung)
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver Regionalverband Ruhr Klimaserver (rvr.ruhr)
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (aktueller Stand) Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand) Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)

Gutachten

Baugrundgutachten; erstellt am 28.10.2019, Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG Versickerungsgutachten; erstellt am 15.03.2022, Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 55 BO Dietrich-Benking-Straße Ost zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

August 2023

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen Eingang: 30.05.2023

Außenstelle Olpe

ID-Nr.: 153 Nummer der Anre- 02

gung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Anregung: Gegen das Änderungsverfahren bestehen keine grundsätzlichen Be-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. denken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege. Innerhalb des Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird als Änderungsbereiches liegen nach dem DSchG NW allerdings Vermunachrichtliche Übernahme ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgetete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2. Daher sind, wie auch in nommen, dass der Investor vor Baubeginn eine Baggersondage durch der Begründung unter Punkt "5.5 Bodendenkmalpflege" beschrieben, eine archäologische Fachfirma zu veranlassen hat. im Vorfeld von Bodeneingriffen zunächst archäologische Untersuchungen mittels Baggersondagen durch eine Archäologische Fachfirma notwendig. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser ersten Untersuchung wird dann über das weitere Vorgehen entschieden.

Beteiligter: Iqony Technischer Service GmbH

ID-Nr.: 238

Eingang: 31.05.2023

Nummer der Anre- 03

gung:

	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Iqony Energiekabel Fehlanzeige in dem in Ihrer Anfrage genannten Bereich befinden sich keine Energiekabel der Iqony Technischer Service GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Fernwärmeleitungen und -kabel müssen bei der STEAG Fernwärme separat angefragt werden!	Der Anregung wird entsprochen. Die STEAG Fernwärme GmbH wurde nachträglich beteiligt.
Info: Wir haben einen neuen Namen. Steag Technischer Service ist seit dem 01.01.2023 "Iqony-Technischer Service" Zukünftige Planungsanfragen bitte per Mail an: leitungsauskunft@iqony.energy	Der Anregung wird bereits entsprochen. Der Verteiler wurde entsprechend überarbeitet.

Beteiligter: Amprion GmbH 1D-Nr.: 200	Eingang: 31.05.2023 Nummer der Anre- 04
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Anregung wird bereits entsprochen. Bezgl. weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b 101	D. H. Eingang: 02.06.2023 Nummer der Anre- 07
	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Beteiligter:	GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH	Eingang: 05.06.2023
ID-Nr.:	279	Nummer der Anre- 08
		gung:
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 30.05.2023 teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan 55 BO nicht berührt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von den o.g. Änderungen sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen, da sich der Bereich außerhalb des Grubenfeldes der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH befindet. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.		Der Anregung wird gefolgt. Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.

Beteiligter: USB Bochum GmbH 1D-Nr.: 244		Eingang: 05.06.2023 Nummer der Anre- 09 gung:
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Schreiben vom 24.05.2023, zugegangen am 30.05.2023.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebau- ungsplanverfahrens.
Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o.g. Vorhaben will hier nur rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Änderungsplans im o.g. Bereich (55 BO – Dietrich-Benking-Straße Ost) insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können.		
Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer		

Beteiligter:	USB Bochum GmbH	Eingang: 05.06.2023
ID-Nr.:	244	Nummer der Anre- 09
		gung:
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
einer ausreiche nen Anfallstelle hendem" Verke ger Wendeanla	Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie enden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelen / Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem "ruehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwalagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahsammelfahrzeugen.	
übersandten E rungen bzw. E	nn mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns ntwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Ände- rgänzungen, sonstigen Einwände / Bedenken oder wei- regungen bestehen.	

Beteiligter: Westnetz GmbH **Eingang:** 06.06.2026 Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet Nummer der Anre- 10 ID-Nr.: 302 gung: Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: **Anregung:** Sehr geehrte Damen und Herren, Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. mit der Mail vom 05.06.2023 unterrichteten Sie uns über das Planverfahren zur Aufstellung/Änderung etc. (muss noch geprüft werden) des o.g. Flächennutzungsplanes 'Nr. '55' 'Bochum'. Nach Durchsicht unseres Anlagebestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme Fernmeldeleitungen jedoch keine Gashochdruckleitungen

Beteiligter: Westnetz GmbH Eingang: 06.06.2026 Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet ID-Nr.: Nummer der Anre- 10 gung: Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Anregung: Gasversorgungsleitungen Hochspannungsleitungen Stromversorgungsleitungen im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung er-Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt folgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. Stellung: Bezug nehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Hinweis der Verwaltung: Der Stellungnahme sind zwei Anlagen beigefügt: ein Stromplan ein Hinweis auf die Online-Bauauskunft

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz **Eingang:** 06.06.2023

Nordrhein-Westfalen

ID-Nr -268 Nummer der Anre- 11

ID-Nr.: 268	Nummer der Anre- 11 gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab: Gegen das Bauvorhaben auf dem Baugrundstück bestehen forstrecht- lich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus forstfachlicher Sicht wird das Vorhaben aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wald zunächst als stark risikobehaftet bewertet. Begründung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersatzung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleit- planung. So ist im Bebauungsplanentwurf bereits eine Pufferzone zwi- schen Waldrand und Gärten eingeplant.
Nach meinen Feststellungen befindet sich kein Wald i. S. d. Gesetzes im Plangebiet. Auf dem direkt südlich angrenzenden Flurstück Nr. 407 befindet sich Wald nach § 2 Bundeswald- bzw. nach § 1 Landesforstgesetz NRW (siehe beiliegendes Luftbild lila schraffierte Fläche) mit den Schutzfunktionen Lärm-, Klima- und Immissionsschutz. Somit besteht möglicherweise nur ein zu geringer Sicherheitsabstand zwischen dem Wald und der der geplanten Bebauung. Dementsprechend wird das Vorhaben aus forstfachlicher Sicht aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wald zunächst als stark risikobehaftet bewertet.	
Wird kein ausreichender Abstand zwischen Wald und geplanter Bebauung eingehalten, ist es nicht auszuschließen, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen bestehen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume durch Windwurf bzwbruch auf die Gebäude stürzen oder Waldbrände auf Gebäude übergreifen. Hinzu kommt die Gefahr von Gebäudeschäden sowie der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen, sowie möglicherweise eine subjektive "lästige" Beschattung bzw. Blatt,-Samen- und Fruchtabfall.	

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz Eingang: 06.06.2023
Nordrhein-Westfalen

ID-Nr.: 268 Nummer der Anre- 11

ID-Nr.: 208	Nummer der Anre-
A	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die geänderten klimatischen Verhältnisse mit den jetzt häufiger auftre-	
tenden Sturmereignissen geben dieser Argumentation deutlich mehr Gewicht.	
Zum anderen gehen Gefahren für den Wald von baulichen Anlagen am Waldrand aus. Je näher bauliche Anlagen am Waldrand stehen,	
desto größer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren für die Funkti-	
onen des Waldrandes. Außerdem sind auch die Waldflächen selbst	
brandgefährdet, denn Brände gehen auch häufig von bebauten Berei-	
chen aus. Letztendlich hat ein stabiler Wald eine besondere Bedeu-	
tung im Hinblick auf Immissionsschutz, Landschaftsbild und Natur-	
schutz in Verbindung mit dem Erhalt der Biodiversität. Der Waldrand	
bedarf daher grundsätzlich des Schutzes durch eine "Pufferzone" ohne	
Bebauung.	
Damit die genannten Gefahren ausgeschlossen werden können, weise	
ich darauf hin bei dem o.g. Vorhaben folgenden Sicherheitsabstand	
zum Waldrand einzuhalten:	
- Waldrand zu Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von	
Menschen dienen (z.B. Wohngebäude): → 30 m (eine zu erwartende baumfallende Länge)	
30 m (eme zu erwartende baumialiende Lange)	
- Waldrand zu Gebäuden, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt	
von Menschen dienen (z.B. Garagen; Lagerhallen):	
- → 15 m	
Hinweis der Verwaltung:	
Der Stellungnahme ist eine Anlage beigefügt:	
- Ein Luftbild mit der Darstellung von Waldflächen.	

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz **Eingang:** 06.06.2023

Nordrhein-Westfalen

Nummer der Anre- 11 ID-Nr.: 268

	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Ich bitte den Eigentümer des angrenzenden Waldgrundstückes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren gemäß § 72 BauO NRW als Angrenzer zu beteiligen, da dieser meines Erachtens einen Abwehranspruch gegen die Baugenehmigung hat, weil durch unzumutbar erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung des Waldes und der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht das Rücksichtnahmegebot verletzt ist. Sollte hier anders entschieden werden, so erbitte ich eine begründete Benachrichtigung.	Der Anregung wird entsprochen. Eine Beteiligung des Eigentümers ist bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost – erfolgt. Darüber hinaus wurde der Eigentümer nach der Beteiligung zusätzlich separat über das Vorhaben und seine Verantwortung als Waldeigentümer informiert.
Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren	Der Anregung wird entsprochen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.

Beteiligter: Thyssengas GmbH	Eingang: 12.06.2023
ID-Nr.: 197	Nummer der Anre- 12
	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
am westlichen Rand innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05001 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. Bestandsplan im Maßstab 1: 1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2000.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersatzung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Umsetzung der Baumaßnahme.
Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines technischen Schutzstreifen von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.	

Beteiligter: Thyssengas GmbH Eingang: 12.06.2023

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

ID-Nr.: 197 Nummer der Anre- 12

gung:

Anregung:

leitung beeinträchtigt oder gefährden.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Lärmschutzwände, Zaunanlagen, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfern-

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Beteiligter: Thyssengas GmbH Eingang: 12.06.2023

ID-Nr.: 197 Nummer der Anre- 12 aung:

Anregung:

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung L05001, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

- 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm2 nicht überschreiten, eingesetzt werden.
- 2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Umsetzung der Baumaßnahme.

Dem Wunsch nach einer Beteiligung im weiteren Verfahren wird entsprochen.

Bet ID-l	eiligter: Nr.:	Thyssengas GmbH 197	Eingang: 12.06.2023 Nummer der Anre- 12
			gung:
Anı	egung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
1.	Bei offene gung der L gebenheit Sie	von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen er Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichti- Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Ge- en und der betrieblichen Belange festzulegen. 0,40 m bei Kreuzungen zen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen rschreiten.	
	mit uns im begleitend	nt in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren n Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die de Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige vor Baubeginn zu erfolgen.	
2.	erforderlic geschwind	narbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen h. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsdigkeit V < 30 mm/sec überschritten wird, sind Maßnahdeduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.	
	2,0 m, Spt	nde Spundwände können in einem lichten Abstand von undwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten on 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.	
3.	tungs-abso	pressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leichnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in ngsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle fest-	
4.	Freigelegt	e Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, ein- n Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so	

Beteiligter ID-Nr.:	r: Thyssengas GmbH 197	Eingang: 12.06.2023 Nummer der Anre- 12
A 10 110 011 110 01		Gtallungnahma / Umgang mit dan Angarung:
	hern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädi- en geschützt wird	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
	schächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzns anzuordnen.	
die fre nicht ü die Le	6. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.	
samtü	nabtrag bzwauftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Geberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchs,5 m erlaubt.	
	elleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind tungsschutzstreifen nicht gestattet.	
eine Ir	ustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch ntensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die orher zu beseitigen sind.	
Um da	nversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. as Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickern bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu pla-	
11. Zusätz	zliche Auflagen	

Beteiligter: Thyssengas GmbH **Eingang:** 12.06.2023 Nummer der Anre- 12 ID-Nr.: 197 gung: Anregung: **Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:** Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Gasfernleitungen — besonders deren Betriebssicherheit — unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetztes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGVV-Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtgV § 2 Abs.2). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren sind die gemäß den für diese Leitungen gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zu beachten. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitung L05001 in den entsprechenden Bauleitplänen nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt und in den textlichen Begründungen auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird.

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 12.06.2023 Nummer der Anre- 12
	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen be- rücksichtigt wird,	
 das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennut- zungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzan- weisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 	
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.	
Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.	
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Anmerkung der Verwaltung:	
Der Stellungnahme sind folgende Unterlagen als Beilage beigefügt:	
TG 20230531 0035 VO1 Auskunft_Übersicht.pdf	
TG-20230531100351V011Merkblatt-BP FNP.pdf	
TG:20230531_0035_V01_TG-Datensch—utzinformationen.pdf	
TG_20230531_0035_V01_TG-Hochspannungsbeeinflussung.pdf	
TG 20230531 0035 V01_TG-Schutzanweisungen.pdf	
• TG:2023053110035-1V01_L05001_017.pdf	

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW Beteiligter: **Eingang:** 15.06.2023

Number der Anna- 16 ID Nr -

ID-Nr.: 13	Nummer der Anre- 16 gung:	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend überarbeitet.	
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Lothringen" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen und über den auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern "Kirchharpen V" und "Kirchharpen IV", beide im Eigentum der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH, Florianstraße 1 in 44139 Dortmund. E-Mails sollten an die Adresse altbergbau@rwe.com gerichtet werden.	Deliter.	
Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "Arminius Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH.		
Außerdem liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld "Wärmewende Stadtwerke Bochum". Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Stadtwerke Bochum Holding GmbH.		
Die bergbaulichen Verhältnisse wurden in Teil A: Begründung unter - 5.3 Bergbau- erfasst. Die o.g. Bergwerksfelder sollten entsprechend aktualisiert werden ("Corvin" liegt nicht im Planungsbereich und das Erlaubnisfeld "Wärmewende Stadtwerke Bochum" besteht seit dem 27.08.2022).		
Auch die im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten wurden in Teil A: Begründung unter -5.1 Altlasten- und -5.3 Bergbauerfasst. Die Bergaufsicht hat bereits vor Jahrzehnten geendet, weitere	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutz- behörde der Stadt Bochum verfügt über keine weiteren Informationen.	

Beteiligter: **Eingang:** 15.06.2023

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW 13 ID-Nr.: Nummer der Anre- 16

10-NI 13	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Informationen hat ggf. die Stadt Bochum als heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde.	
Aus bergbehördlicher Sicht weise ich darauf hin, dass an mehreren Stellen u. a. im Stadtgebiet Bochum Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch der angegebene Planungsbereich von derartigen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch hinreichend wahrscheinlich. Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabensausführung vorzusehen sind.	Der Anregung wird gefolgt. In die verbindliche Bauleitplanung wird folgender Hinweis aufgenommen: Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitlichen Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der TFH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritten wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – in 44135 Dortmund, Goebenstraße 25 (Tel.: 02931/82 0).
Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass südwestlich des Planbereichs eine hier konstruierte "Querstörung mit vorwiegend horizontaler und vertikaler Bewegungsrichtung" verzeichnet ist. Ob diese "Querstörung" Auswirkung auf das Plangebiet hat, kann von hier aus nicht beurteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersatzung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und ggf. bei der Umsetzung der Baumaßnahme.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **Eingang:** 15.06.2023 Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW ID-Nr.: Nummer der Anre- 16 qunq: Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Anregung: Des Weiteren möchte ich auf mögliche Luftschutzstollen im Umfeld Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersatzung des Vorhabens hinweisen. Luftschutzstollen liegen nicht in der Zustänerfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und ggf. bei der digkeit der Bergbehörde. Unterlagen diesbezüglich liegen daher hier Umsetzung der Baumaßnahme. ggf. nur lückenhaft und unvollständig vor. Über Lage und Ausdehnung möglicher Stollensysteme können hier keine Aussagen getroffen werden. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Der Anregung wird bereits entsprochen. Den o.g. Rechtsinhabern wur-Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist. den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungempfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche nahme gegeben. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangeförmlichen Beteiligung zum GFNP sowie im Rahmen des Bebauungsnem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. planverfahrens. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen

zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Eingang: 15.06.2023

Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW

ID-Nr.: 13 Nummer der Anre- 16

gung:

Bearbeitungshinweis:

Anregung:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfül- lung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Regionalverband Ruhr **Eingang:** 19.06.2023

Referat 15 - Regionalplanungsbehörde

dig als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Insofern ist die Festlegung/Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs bzw. einer

ID-Nr.: Nummer der Anre- 17 189

gung: Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Anregung: mit Schreiben vom 08.08.2022 bitten Sie um unsere Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) zum Änderungsverfahren 55 BO Dietrich-Benking-Straße Ost des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Mit der Änderung des RFNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaulandentwicklung auf einer ca. 1 ha großen Fläche geschaffen werden. Im rechtswirksamen RFNP wird der Änderungsbereich auf der flächennutzungsplanerischen Ebene als Grünfläche dargestellt. Auf der regionalplanerischen Ebene wird im RFNP ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung/Festlegung des RFNP entwickeln lässt, soll eine Änderung in Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erfolgen. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr ist der Änderungsbereich vollstän-

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr	Eingang:	19.06.2023
ID-Nr.:	Referat 15 - Regionalplanungsbehörde 189	Nummer der Anre- gung:	17
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wohnbaufläche im RFNP kompatibel mit der Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im RP Ruhr.			
steht im Einkl mit den in Auf men gemäß §	Nr. 55 BO (Dietrich-Benking-Straße Ost) des RFNP ang mit dem aktuellen Entwurf des RP Ruhr und damit stellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einverneh-41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr orbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung		

Beteiligter: Vodafone West GmbH (Unitymedia NRW GmbH) 10-Nr.: 104	Eingang: 19.06.2023 Nummer der Anre- 18 gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	
Bitte beachten Sie:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften	

Beteiligter: ID-Nr.:	Vodafone West GmbH (Unitymedia NRW GmbH) 104		19.06.2023 18
		gung:	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
weiterhin die b	on hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die ate zu bedenken und zu entschuldigen.		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 35 ID-Nr.: 11	Eingang: 20.06.2023 Nummer der Anre- 20
	gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
 nach kursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Dezernats 35.2 – Städtebau – wie folgt Stellung. Die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unvollständig. Hier sollte auf Ebene der Flächennutzungsplanung gem. Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil v. 09.10.2008 - 12 KN 12/07; BVG, Beschluss v. 26.04.2006 – 4 B 7/06.) dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Entsprechende Angaben hierzu sollten ergänzt werden. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche einen sehr geringen Biotopwert hat (s. Umweltbericht), ist der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.

Beteiligter: ID-Nr.:	Geologischer Dienst NRW 90	Eingang: 20.06.2022 Nummer der Anre- 22 gung:
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund :		Der Anregung wird gefolgt. In die verbindliche Bauleitplanung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Beteiligter: ID-Nr.:	Geologischer Dienst NRW 90	Eingang: 20.06.2022 Nummer der Anre- 22
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die Planfläche befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind.		Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.
Gas, potentiel Von ausführer maßnahmen u	cht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. Inden Bohrunternehmen sind geeignete Arbeitsschutzund Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten. Ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitlichen Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der TFH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an.
		Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritten wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – in 44135 Dortmund, Goebenstraße 25 (Tel.: 02931/82 0).

Beteiligter: ID-Nr.:	PLEdoc GmbH 181	Eingang: 28.06.2023 Nummer der Anre- 24 gung:
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wahrnehmun Fremdplanun tragt. Wir vert	Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der g ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von gsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beaufreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen asnetz Ruhr GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.	
Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Am Rande des Geltungsbereiches verläuft die eingangs genannte Versorgungsanlage. Die Trassenführung geht aus den Planunterlagen hervor. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Der stillgelegte Verlauf der Versorgungsanlage kann bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf die Versorgungsanlage haben mit uns bzw. der OGE abzustimmen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung und ggf. Abstimmung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Planverfahrens sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum GFNP sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vorhanden sind. Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist eine Tabelle der betroffenen Anlagen (Kokereigasnetz Ruhr GmbH, stillgelegt) vorangestellt. Als Anlagen sind beigefügt: Planunterlagen Merkblatt zur Dokumentation	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NI 123	RW Eingang: 29.06.2023 Nummer der Anre- 27 gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
mit Schreiben vom 24.05.2023 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am o. g. Verfahren.	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Informationsquellen werden berücksichtigt.
Das LANUV gibt dazu folgende Stellungnahme ab.	
Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bringt das LANUV folgende Hinweise zum Scoping in das Verfahren ein.	
Über folgende Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können in das Verfahren einfließen.	
https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/in-	
fosysteme-und-datenbanken/	
Fachinformationssysteme	
Folgende Fachinformationssysteme des LANUV sind bei der Auswertung zu berücksichtigen.	
FIS "FFH-VP" https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start	
 FIS "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW" https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start 	
Landschaftsbild	

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NF 123	RW Eingang: 29.06.2023 Nummer der Anre- 27 gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Der aktuelle Geodatensatz sowie die zugehörigen Sachdokumente für die Landschaftsbildeinheiten von besonderer und herausragender Bedeutung sind unter folgendem Link abrufbar.	
http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads	
Natura 2000 – Verträglichkeit Es erfolgt die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit. Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Umfeld des Änderungsbereichs sind zu betrachten (vgl. FIS "FFH-VP").	Der Anregung wird gefolgt. Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Umfeld des Änderungsbereiches werden betrachtet.
Das LANUV äußert zum jetzigen Verfahrensstand bereits Bedenken gegen die geplante Inanspruchnahme des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zugunsten eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), weil der vorgesehene Freiraumverbund dadurch beeinträchtigt wird. Aus Sicht des LANUV muss das Ziel sein, den vorhandenen Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopverbund ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der gewerblichen bzw. großflächigen Einzelhandelsnutzung westlich der Dietrich-Benking-Straße nicht durchgängig. Darüber hinaus hat der Änderungsbereich mit ca. 1 ha nur eine geringe Größe. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Baurechtes und des Wohnraumbedarfs in Bochum wird daher an der GFNP-Änderung festgehalten, um eine Wohnbaunutzung zu ermöglichen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW 159	Eingang: 03.07.2023 Nummer der Anre- 29 gung:
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
die Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahrens 55 BO wurden gesichtet. Die Agrarstruktur ist in verschiedenen Punkten betroffen, die nachfolgend erläutert werden:	
Im Umweltbericht unter dem Bereich Sonstige Sachgüter wird die Landwirtschaft aufgeführt. Die in der Begründung aufgeführte Kernzone der Landwirtschaft entspricht nicht mehr den Anforderungen des LEP. Eine Aktualisierung der agrarstrukturellen Betroffenheit wird angeregt.	
Die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche umfasst 1,1782 ha und wird ackerbaulich genutzt. Die ermittelte Bodenzahl durch die Bodenschätzung ergibt für diesen Standort die Bodenzahl 72 und wird damit als landwirtschaftlicher Boden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit eingeordnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt. Diese Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in diesem Fall die landwirtschaftlichen Belange überwiegt.
Die Standortwerteklasse für die überplante Fläche ist auf Grund der Größe, Lager und Bodenfruchtbarkeit zusätzlich als Fläche mit besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung bewertet.	
Nach dem LEP 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sollen diese Flächen nicht für Siedlungsund Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden.	
Ziel muss es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstand- orte zu erhalten. Zur Verdeutlichung wird nachfolgend der Grundsatz 7.5-2 des LEPs NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan aufgezeigt:	
"7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flä- chen sollen, als wesentliche Grundlage für die <u>Produktion von</u>	

Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	
Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.	
Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung <u>agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt</u> und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden" (LEP NRW 2017).	
Zusätzlich werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirt- schaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst, die die Agrarstruktur zusätzlich schädigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden sowohl eine ASP, als auch ein LBP sowie ein Umweltbericht erarbeitet, die die Belange der Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung untersuchen. Landwirtschaftliche Belange werden hierbei berücksichtigt.
Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Eine Aktualisierung der Standortwerteklassen für diese Planung kann zur Verfügung gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60	Eingang: 04.07.2023 Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gegen das o.g. Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Es liegen bisher noch keine Aussagen zur Entwässerung vor, abgesehen von einer Vorgabe zur Begrünung von Flachdächern und der Aussagen die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser seien erheblich. Nach DWA 102-4 sollte die natürliche Wasserhaushaltsbilanz dieses Gebiets möglichst erhalten bleiben. Das Regenwasser müsste also auch nach einer Umnutzung lokal verbleiben, versickern und verdunsten. Aussagen zur Entwässerung des Gebietes sind noch zu treffen. Ferner sollten Aussagen zur Änderung der Wassermengen gegenüber der ursprünglich geplanten Gewerbebebauung gemacht werden. Sobald belastbare Planungen zur Entwässerung vorliegen, bitten wir	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Auseinandersatzung mit dem Thema Entwässerung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum GFNP sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
um erneute Beteiligung. Bereits hier der Hinweis, dass für erstmals zu bebauende Flächen der §44 LWG NRW anzuwenden ist, um die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt möglichst gering zu halten (vgl. Anhang Umweltbericht S.6: Fazit).	

Beteiligter: ID-Nr.:	Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesells	chaft Eingang: 06.07.2023 Nummer der Anregung: 31
Anregung:	27	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
zu der geplan	nten Änderung haben wir keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie die ÖPNV-Erschließungshinweise in der Begründung wie folgt aktualisieren:		Der Anregung wird gefolgt, die Begründung entsprechend aktualisiert.
Darüber hinaus ist das Plangebiet gut an den ÖPNV angebunden. Die Haltestelle Hiltroper Straße, die von den Buslinien 366, 367 angesteuert wird, grenzt unmittelbar an den RFNP-Änderungsbereich, die Haltestellen Hiltrop Kirche und Eifelstr., die von den Buslinien 323 (nur Hiltrop Kirche), 353, 366, 367(nur Hiltrop Kirche) und NE2 angesteuert wird, ist etwa 200 m entfernt.		
erreicht werde und 318 mögl Minuten errei	nie 366 kann in ca. 3 Minuten die Bushaltestelle Nordbad en, an der ein Umstieg in die Straßenbahnlinien 308, 316 lich ist und der Hauptbahnhof Bochum in insgesamt 17 cht werden kann. Mit der Buslinie 353 kann der Haupt- num umstiegsfrei in 18 Minuten erreicht werden.	

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein- Eingang: 12.07.20 Westfalen (MWIKE)		
ID-Nr.:	168	Nummer der Anregung: 32	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
die informelle Vorprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum RFNP-Änderungsverfahren 55 BO wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Seitens der Landesplanung bzw. des MWIKE wird nochmals darauf hingewiesen, dass soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfohlen wird, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits		Der Anregung wird bereits entsprochen. Den o.g. Rechtsinhabern wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum GFNP sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein- Eingang: 12.07.20. Westfalen (MWIKE)			
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 32		
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.			
Darüber hinaus wird seitens MHKBD bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Durchführung des Änderungsverfahrens 55 BO die zukünftig geänderte Rechtslage nach einem möglichen Feststellungsbeschluss über den Regionalplan Ruhr und Fortführung als Gemeinsamer Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insb. die Kap. 2.5, 3.3, 6.2 und 6.4 der Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der sich aus dem möglichen Feststellungsbeschluss über den Regionalplan Ruhr und die Fortführung des Regionalen Flächennutzungsplans als Gemeinsamer Flächennutzungsplan ergebenden Konsequenzen wurden in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und mit MWIKE, MHKBD sowie RVR abgestimmt.		
Des Weiteren wird seitens MUNV noch auf folgendes hingewiesen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Bodenschutz, Altlasten, Deponien	Die Empfehlung, im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung zu treffen,		
Aus Sicht des Bodenschutz, der Altlasten und der Deponien bestehen in Teilen Bedenken.	richtete sich an die Regionalplanungsbehörde und damit an den RVR und kann daher nicht berücksichtigt werden.		
Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG sind Böden, welche die natürliche Bodenfunktionen sowie Archivfunktionen nach Bundes-Bodenschutzgesetz im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen, mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen sollten vorrangig einer Wiedernutzung zugeführt werden und vor der Nutzung von natürlichen Böden stehen.			
Bei der Flächeninanspruchnahme wird hinsichtlich des Schutzgutes Bodens von einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.			

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein- Eingang: 12.07.2 Westfalen (MWIKE)			
ID-Nr.:	168	Nummer der Anregung: 32		
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen, dass die Regionalplanungsbehörde verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung trifft. Damit wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf den nachfolgenden Planungsebenen konkret ermittelt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635 sollte im nachgelagerten Verfahren vorgeschrieben werden.				
Aufgrund der früheren Nutzung besteht die Möglichkeit, dass Teile des Änderungsbereichs Belastungen aufweisen können. Es wird empfohlen, dass im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen wird. Gegeben falls müssen verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung sowie bei Bedarf Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen getroffen werden. Die Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen können bei Vorlage der Voraussetzungen nach der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien (BAfrl) bis zu 80 % gefördert werden oder zur Förderung beim AAV beantragt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.		
Grundwasser		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Durch die geplante Versiegelung wird von einer negativen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ausgegangen. Daher sind auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene zur Verminderung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und –güte entsprechende Maßnahmen verbindlich zu regeln. Es gelten die rechtlichen Anforderungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung. Dies betrifft insbesondere das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot. Dies ist bei den nachgeschalteten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.		nung.		

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen (MWIKE)		Eingang:	12.07.2023
ID-Nr.:	168	Nummer	der Anregung:	32
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anre	egung:	
Klimaanpassung		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Für die RFNP-Änderung ist u. a. der Grundsatz "Anpassung an den Klimawandel (4-2)" des LEP zu berücksichtigen. Dieser sagt aus, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Dies schließt u. a. die "Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen" ein. In der Begrünung wird ausgeführt, dass sich "auf Ebene der RFNP-Änderung z. B. aus dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum oder der Starkregengefahrenkarte NRW keine Hinweise darauf ergeben, dass für diese Fläche ein erhöhtes Risiko z. B. einer Hitzebelastung oder einer Überflutung bei Starkregenereignissen besteht bzw. die Fläche eine besondere Funktion z.B. als Frischluftschneise oder Luftleitbahn besitzt." Dem Grundsatz der Klimaanpassung würde somit entsprochen.		Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmel nung.	n der verbindlich	en Bauleitpla-
Im Umweltber	ber stehen allerdings die Ergebnisse der Umweltprüfung. icht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima eingestuft. Dies liegt an folgenden Erkenntnissen:			
einem reg der Änder	Ausgleichsräume: Der RFNP-Änderungsbereich liegt in gional bedeutsamen Ausgleichraum Freiland, der nach rung voraussichtlich dem Lastraum der überwiegend looffen bebauten Wohngebiete zugeordnet werden würde.			
wird dem nen sich o feuchte a	e und deren Eigenschaften: Der RFNP-Änderungsbereich Freilandklimatop zugeordnet. Freilandklimatope zeichdurch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und - us. Landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bei geeignerlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als			

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE)		Eingang:	12.07.2023
ID-Nr.:	168		Nummer der Anregung:	32
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mi		
nung wird	oduktionsgebiet zuzuschreiben. Bei Realisierung der Plader RFNP-Änderungsbereich voraussichtlich dem Siedatop zuzuordnen sein.			
 Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der RFNP-Änderungsbereich wird den Gebieten der Luftleitbahnen zugeordnet. Gem. Klimakarte des RVR hat der RFNP-Änderungsbereich ein Kaltluftstromvolumen mittlerer Mächtigkeit. Aufgrund der Kuppenlage besteht ein hoher Durchlüftungsgrad. Bei Realisierung der Planung wird der RFNP-Änderungsbereich diese Funktion voraussichtlich nicht mehr erfüllen. Durch die Bebauung kommt es zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse. 				
Gebieten net. Bei F reich vora	ndelanpassung: Der RFNP-Änderungsbereich wird den der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume zugeord-Realisierung der Planung wird der RFNP-Änderungsbeaussichtlich den Gebieten mit erhöhten Hitzebelastungen ftsszenario zuzuordnen sein.			
weltberichts s dere einer ver mawandels (h sollte auch au ungsplans be nur in der par gegriffen und Es sollte unbe des Bebauung	isen der Umweltprüfung und den Ausführungen des Umsollten verstärkt Beachtung geschenkt werden. Insbesonstärkten Hitzebelastung ist aufgrund des projizierten Klinäufigere und längere Hitzeperioden) vorzubeugen. Dies uf Ebene des RFNP und nicht erst auf Ebene des Bebaureits Berücksichtigung finden. Dieser Aspekt sollte nicht allellaufenden, verbindlichen Bauleitplanung vertieft aufdie Festsetzung konkrete Maßnahmen geprüft werden. Bedingt sichergestellt werden, dass spätestens auf Ebene gsplans die Möglichkeit von Festsetzungen im Klimaanseich genutzt wird, wie z.B.:			

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE)		Eingang:	12.07.2023
ID-Nr.:	168		Nummer der Anregung:	32
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit	der Anregung:	
Höhe u. a. weise, übe	Nr. 1 BauGB (Festsetzung von Gebäudeausrichtung, .; Maß der baulichen Dichte, Grundflächenzahlen; Bauerbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Stellung der baulichen Anlagen)			
§ 9 Abs. 1 cher Anlag	Nr. 2 BauGB (Durchlüftungsoptimierte Stellung bauligen)			
§ 9 Abs. 1 Grünfläche	Nr. 15 BauGB (Festsetzung öffentlicher und privater en)			
	Nr. 11 BauGB (Schattenspendende Elemente im öffentum durch Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer stimmung)			
Bindunger	Nr. 25 BauGB, i.V.m. § 1a BauGB (Pflanzgebote und n für Bepflanzungen, die Erhaltung von Bäumen, Sträuch- und Fassadenbegrünung, sonstigen Bepflanzungen issern)			
_	Nr. 24 BauGB (Festsetzung von Fassadenmaterial, farbe etc. durch Gestaltungssatzungen)			

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 55 BO Dietrich-Benking-Straße Ost zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

August 2023